



FORSCHUNGSBERICHT

557

Monitoring des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes Überblick zum Stand der Inanspruchnahme

Ergebnisse einer Befragung von Leistungsträgern
im Rahmen der „Informationsbasis Sozialhilfe“

Monitoring des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes Überblick zum Stand der Inanspruchnahme

Ergebnisse einer Befragung von Leistungsträgern
im Rahmen der „Informationsbasis Sozialhilfe“

ISG Institut für Sozialforschung
und Gesellschaftspolitik GmbH
Weinsbergstr. 190
50825 Köln

INSTITUT FÜR
SOZIALFORSCHUNG UND
GESELLSCHAFTSPOLITIK



Dr. Dietrich Engels
Christian Muscheid

Oktober 2020

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftliche Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Kernaussagen

- Insgesamt wurden im Zeitraum April bis Juni 2020 rund 450 Mio. Euro über das SodEG ausgezahlt, davon mehr als 95 % über die bundesunmittelbaren Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit (BA), Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).
- Rund 70 Prozent der im Zeitraum April bis Juni 2020 ausgezahlten SodEG-Zuschüsse (322 Mio. Euro) wurden von der DRV ausgezahlt. Dies liegt insbesondere daran, dass zu Beginn der Corona-Pandemie Reha-Kliniken oft komplett schließen mussten.
- Der größte Anteil der Anträge auf SodEG-Zuschüsse wurden bei der BA (ca. 45 %) und der DGUV (ca. 30 %) eingereicht. Die antragstellenden sozialen Dienstleister sind hier jedoch wesentlich kleiner als bei der DRV. Entsprechend sind die ausgezahlten Summen niedriger.
- In den Ländern (Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe) wendet ausschließlich die Freie und Hansestadt Hamburg das SodEG flächendeckend an. In den anderen Ländern bestehen teils eigene vertragliche Regelungen zur Bestandssicherung der sozialen Infrastruktur.
- Über den hier betrachteten Zeitraum hinaus ist die Summe der insgesamt ausgezahlten SodEG-Zuschüsse weiter deutlich gestiegen: Bis zum 31. Oktober 2020 wurden ca. 800 Mio. Euro ausgezahlt, davon ca. 55 % über die DRV und ca. 27 % über das BAMF.

Kurzbeschreibung

Am 27. März 2020 wurde das SodEG verabschiedet mit dem Ziel, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für soziale Dienstleister abzumildern und deren Bestand zu sichern. Mit einer Befragung von Leistungsträgern auf Bundes- und Landesebene wurde ermittelt, in welchem Umfang das SodEG zur Anwendung kam, wie die Einsatzklausel nach § 1 SodEG gehandhabt wurde und welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des SodEG aufgetreten sind.

Die Befragungsteilnehmer hatten rd. 13.000 Anträge erhalten. Die Summe der Ausgaben beläuft sich insgesamt auf 464 Mio. EUR. Im Durchschnitt wurden 74.923 EUR pro genehmigtem Antrag ausgezahlt.

Zur Umsetzung zeigt sich ein heterogenes Bild. Mehrere der befragten Leistungsträger wenden das SodEG nicht an, weil in ihren Ländern andere Regelungen mit vergleichbarer Zielrichtung in Kraft gesetzt wurden. Von den Befragungsteilnehmern, die das SodEG angewandt hatten, berichtet die Mehrheit über keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Wenn Schwierigkeiten berichtet wurden, geht es beispielsweise um Fragen der Anwendung bei Mischfinanzierung, Anrechnung vorrangiger Leistungen oder teilweiser Wiederaufnahme der Tätigkeit der Dienstleister. Die von diesen einzusetzenden Ressourcen werden eher selten genutzt, soweit den befragten Trägern dies bekannt ist. Die Befragungsteilnehmer führen einen Teil der Schwierigkeiten darauf zurück, dass die Befragung bereits vier Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes begonnen wurde, gehen aber davon aus, dass sich die Umsetzung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2020 einspielen wird.

Abstract

On the 27th of March 2020, the SodEG went into force with the aim of mitigating the effects of the corona pandemic on social service providers as well as ensuring their survival. A survey of service providers at federal and state level was carried out to determine the extent to which the SodEG came into use, how the application clause under § 1 SodEG was handled and what difficulties arose in implementing the SodEG.

The survey participants had received about 13,000 applications. In total 464 million EUR were spent. On average, per approved application 74,923 EUR were paid out.

Regarding the implementation, a heterogeneous picture can be seen. Several of the interviewed service providers don't apply the SodEG because in their countries other regulations with similar objectives have been put into force. Of the respondents who had applied the SodEG, the majority reported no difficulties with implementation. If difficulties were reported, they concerned, for example, questions about the utilization in the case of mixed financing, allowance of priority services or partial resumption of service providers' activities. As far as the interviewed institutions are aware, the resources are rarely used. The respondents attribute some of the difficulties to the fact that the survey was started only four months after the law went into force. They assume the implementation won't take place until later in 2020.

Inhalt

Tabellenverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Zusammenfassung	11
1. Einleitung	12
2. Befragungsverlauf	12
3. Inanspruchnahme des SodEG	14
4. Erfahrungen mit der Bearbeitung des SodEG	17
4.1 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und klärungsbedürftige Fragen	17
4.2 Praxis der Einsatzklausel nach § 1 SodEG	19
4.3 Erstattungsverfahren	21
5. Fazit	22
Literaturverzeichnis	23
Anhang	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Beteiligung nach Rechtskreis	13
Tabelle 2	Anträge nach Leistungsträger	15
Tabelle 3	SodEG-Ausgaben nach Leistungsträger	16
Tabelle 4	Ausgaben nach Rechtskreis	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beteiligung an der Befragung	13
Abbildung 2	Bearbeitungsstand der Anträge	15
Abbildung 3	Angebotene Ressourcen (in %)	20
Abbildung 4	Inanspruchnahme der angebotenen Ressourcen	21

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
LTA	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
MAGS NRW	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe
SodEG	Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen

Zusammenfassung

Am 27. März 2020 wurde das SodEG verabschiedet mit dem Ziel, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für soziale Dienstleister abzumildern und deren Bestand zu sichern. Mit einer Befragung von Leistungsträgern auf Bundes- und Landesebene wurde ermittelt, in welchem Umfang das SodEG zur Anwendung kam, wie die Einsatzklausel nach § 1 SodEG gehandhabt wurde und welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des SodEG aufgetreten sind.

An der Befragung, die vom 21. Juli bis 28. August 2020 durchgeführt wurde, beteiligten sich 98 Leistungsträger, die teilweise mehrere Fragebögen für unterschiedliche Rechtskreise ausfüllten. Ausgewertet wurden 124 Fragebögen, insbesondere aus den Rechtsgebieten des SGB IX Teil 2 (32,3%), SGB II (25,8%) und SGB VIII (14,5% der Fragebögen).

Die Befragungsteilnehmer hatten rd. 13.000 Anträge erhalten, die zu etwa gleichen Teilen in den Monaten April (34,5%), Mai (32,5%) und Juni (33,0%) gestellt worden waren. Der weitaus größte Teil der Anträge wurde bei den vier Leistungsträgern BA, DGUV, BAMF und DRV gestellt. Die Mehrzahl dieser Anträge wurden genehmigt (61%), nur ein kleinerer Teil wurde abgelehnt (14%). 10% der Anträge wurden zurückgezogen und 15% waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch unbearbeitet. Von den bearbeiteten Anträgen wurden 82% positiv und 18% negativ beschieden.

Die Summe der Ausgaben beläuft sich insgesamt auf 464 Mio. EUR. Im Durchschnitt wurden 74.923 EUR pro genehmigtem Antrag ausgezahlt. Die Spannweite reicht von Beträgen unter 20.000 EUR pro Antrag in den Rechtskreisen SGB III, SGB VII, SGB VIII und SGB IX Teil 2 über Ausgabenbeträge zwischen rd. 30.000 und 90.000 EUR in den Bereichen des SGB II, SGB V und Migration/ Flüchtlinge bis zu rd. 460.000 EUR pro genehmigtem Antrag im Bereich des SGB VI.

Die Relation der SodEG-Förderung zum „Normalbetrieb“ im Jahr 2019 hinsichtlich der finanzierten Dienste und Ausgaben konnte nur für einen kleinen Teil der Leistungsträger berechnet werden. Soweit die dazu erforderlichen Angaben gemacht wurden, wurde ein Drittel der Dienstleister, mit denen die Leistungsträger in einem vertraglichen Verhältnis stehen, im Rahmen des SodEG gefördert. Die damit verbundenen Ausgaben belaufen sich auf etwa 7% der jährlichen Gesamtausgaben für diese Dienstleister.

Im Rahmen offener Fragen konnten die Leistungsträger über Schwierigkeiten bei der Antragsbearbeitung, über die Anwendung der Einsatzklausel und über das Funktionieren der Erstattungsverfahren berichten. Diese Antworten wurden nach übergeordneten Kategorien systematisiert; sie repräsentieren aber immer nur Erfahrungen und Einschätzungen einzelner Träger und können nicht in quantifizierender Form ausgewertet werden.

Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild. Mehrere der befragten Leistungsträger wenden das SodEG nicht an, weil in ihren Ländern andere Regelungen mit vergleichbarer Zielrichtung in Kraft gesetzt wurden. Von den Befragungsteilnehmern, die das SodEG angewandt hatten, berichtet die Mehrheit über keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Wenn Schwierigkeiten berichtet wurden, geht es beispielsweise um Fragen der Anwendung bei Mischfinanzierung, Anrechnung vorrangiger Leistungen oder teilweiser Wiederaufnahme der Tätigkeit der Dienstleister. Die von diesen einzusetzenden Ressourcen werden eher selten genutzt, soweit den befragten Trägern dies überhaupt bekannt ist. Die Befragungsteilnehmer führen einen Teil der Schwierigkeiten darauf zurück, dass die Befragung bereits vier Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes begonnen wurde. Einige Leistungsträger gehen aber davon aus, dass sich die Umsetzung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2020 einspielen wird.

1. Einleitung

Mit dem „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) vom 27. März 2020 sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie für soziale Dienstleister abgemildert und deren Bestand sichergestellt werden. Diese können finanzielle Zuschüsse unter der Voraussetzung beantragen, dass sie erklären, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen. Hierzu stellen sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und/ oder Sachmittel zur Verfügung, die im jeweiligen Bereich geeignet und einsetzbar sind. Durch diesen Sicherstellungsauftrag wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch welche die Leistungsträger weiterhin an die sozialen Dienstleister zahlen können, unabhängig davon, ob diese die zugesagte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht.

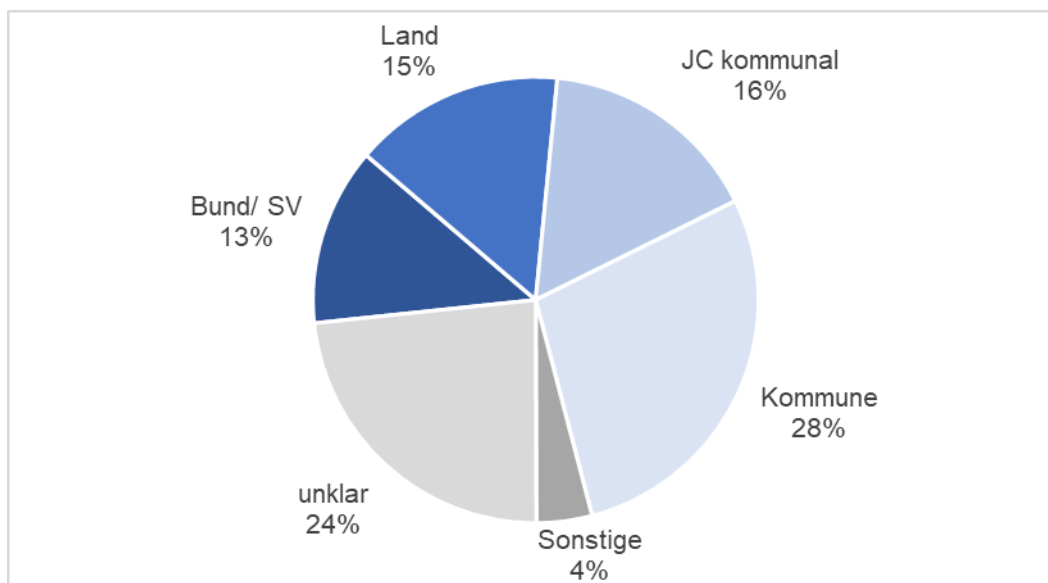
Im Juni 2020, nachdem das SodEG seit etwa vier Monaten in Kraft war, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik mit einer Umfrage bei den Leistungsträgern beauftragt, um einen ersten Eindruck von der Inanspruchnahme dieses Gesetzes zu gewinnen.

2. Befragungsverlauf

Das Befragungsinstrument wurde im Juni und Juli 2020 erstellt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Befragung zur Inanspruchnahme des SodEG wurde als Online-Befragung durchgeführt. Am 21.07.2020 wurde der Zugangslink zur Online-Befragung per E-Mail mit der Bitte um eine Beantwortung des Fragebogens bis zum 28.08.2020 versandt. Die Befragung wurde an Länderministerien, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Trägerorganisationen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe sowie die Träger der Sozialversicherung auf Bundesebene adressiert. Organisationen, die für mehrere Rechtskreise zuständig sind, wurden gebeten, für jeden Rechtskreis jeweils einen Fragebogen auszufüllen. Im Anschreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch geschätzte Angaben von Interesse waren, wenn nur diese ohne größeren Rechercheaufwand möglich waren. Von den Adressaten wurde nicht erwartet, dass sie den Aufwand einer eigenen Befragung ihrer Mitgliedsorganisationen oder der kommunalen Ebene bzw. Aktenauswertungen vornehmen.

Der Datensatz der Online-Befragung wurde am 02.09.2020 abgerufen. Er enthielt 124 ausgefüllte Fragebögen, die in die Auswertung einbezogen wurden. Davon waren 42 Fragebögen Ende Juli ausgefüllt worden, 29 Fragebögen in der ersten und 53 Fragebögen in der zweiten Augushälfte. Die Angaben zu den SodEG-Anträgen wurden retrospektiv abgefragt.

An der Befragung beteiligten sich Organisationen aus 14 von 16 Bundesländern (außer Nordrhein-Westfalen und Bremen), die Dachorganisationen der Deutschen Rentenversicherung, einige Krankenversicherungen, die Gesetzliche Unfallversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das für Integrations- und Berufssprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz zuständig ist. Trotz dem Hinweis, dass eine Befragung von Organisationen auf kommunaler Ebene nicht erwartet werde, leiteten einige Länder den Befragungslink mit der Bitte um Beteiligung weiter. Daher fließen in die Ergebnisse aus Baden-Württemberg Angaben der Jobcenter und einiger Kommunen, in Berlin die Angaben mehrerer Bezirke und in Sachsen die Angaben einiger Kommunen mit ein. 13% der Fragebögen kamen von Organisationen auf der Bundesebene (einschließlich Sozialversicherungsträger), 15% von Landesbehörden, 16% aus Jobcentern, 28% aus kommunalen Ämtern und 4% von sonstigen Organisationen. Bei 24% der Fragebögen war die antwortende Organisation nicht angegeben.

Abbildung 1 Beteiligung an der Befragung

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

Schwerpunktmäßig beteiligten sich Organisationen aus den Rechtskreisen des SGB IX Teil 2 (32,3%), SGB II (25,8%) und SGB VIII (14,5% der Fragebögen). Die Gesamtzahl von 124 Fragebögen wurde von 98 Organisationen ausgefüllt, die teilweise für mehrere Rechtskreise zuständig waren.

Tabelle 1 Beteiligung nach Rechtskreis

Rechtskreis	Häufigkeit	Prozent
SGB II	32	25,8
SGB III	3	2,4
SGB V	8	6,5
SGB VI	1	0,8
SGB VII	1	0,8
SGB VIII	18	14,5
SGB IX Teil 2	40	32,3
SGB XII	14	11,3
Migration/Flüchtlinge	7	5,6
Gesamt	124	100

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

Unter den Rückmeldungen befanden sich allerdings auch „Nullmeldungen“ von Organisationen, wie beispielsweise der BAGüS, die nach Rücksprache von ihren Mitgliedsorganisationen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, die Information erhalten hatte, dass das SodEG in deren Zuständigkeit kaum zur Anwendung gekommen sei. Als Grund wurde genannt, dass über Vereinbarungen vergleichbare Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe des SodEG bereits geregelt worden waren. So meldete etwa das Land Rheinland-Pfalz, dass dort „in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes ... den Leistungserbringern die Weiterzahlung der Entgelte zugesichert“ worden sei. Daher bestehe in Rheinland-Pfalz in den Bereichen des SGB VIII und SGB IX Teil 2 „keine Notwendigkeit, SodEG-Leistungen für Leistungserbringer“ zu gewähren.¹ Ähnlich wurden auch in Nordrhein-Westfalen Vereinbarungen zur

¹ Email-Schreiben vom 29.07.2020

Weiterfinanzierung beispielsweise der Werkstätten für Menschen mit Behinderung während der Schließungszeit getroffen.

„Mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind Regelungen besprochen worden, um die Betreuung der Menschen mit Behinderung durch die Einrichtungen und Dienste sowie deren weitere Finanzierung sicherzustellen. ... Wesentlicher Inhalt dieser Regelungen war, dass die Leistungsentgelte im vollen Umfang bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt werden und unabweisbare Mehrkosten nach Absprache übernommen werden. Dieses Verfahren hat sich – nach jetzigem Stand - bewährt.“²

Aus Hessen wurde berichtet, dass Anträge nach dem SodEG überwiegend an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gerichtet wurden, während im Bereich der Eingliederungshilfe auch hier der überörtliche Träger den Leistungserbringern schon vorher eine Weiterfinanzierung zugesagt hatte:

„Der LWV Hessen hat sich noch vor dem Inkrafttreten des SodEG an seine Leistungserbringer gewandt und eine Weiterfinanzierung von Leistungen zugesagt, auch wenn diese aufgrund der Corona-Krise nicht wie gewohnt erbracht werden konnten.“³

Auch auf Bundesebene wurden Sondermittel zu diesem Zweck bereitgestellt, z.B. aus der Ausgleichsabgabe. Dazu informiert der LVR:

„Der Bund hat die Schwerbehindertenabgabeverordnung so geändert, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag einmalig zur Verfügung haben, mit dem sie bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte auszahlen können, unterstützen sollen.“⁴

Durch derartige Regelungen wurde für viele soziale Dienstleister eine Weiterfinanzierung während coronabedingter Schließungszeiten bereits vorrangig gesichert, was eine Beantragung von Mitteln nach dem SodEG erübrigte.

3. Inanspruchnahme des SodEG

Die Teilnehmenden an der Befragung berichteten über insgesamt 13.130 Anträge auf Leistungen des SodEG, die bis zum 30.06.2020 gestellt worden waren.⁵ Für 11.162 Anträge (85%) wurde angegeben, wie diese sich auf die Monate April, Mai und Juni verteilten. Diese Anträge wurden zu etwa gleichen Teilen in den Monaten April (34,5%), Mai (32,5%) und Juni (33,0%) gestellt. Die übrigen 15% der Anträge wurden entweder schon im März gestellt oder konnten bei der Beantwortung des Fragebogens nicht mehr eindeutig zugeordnet werden.

Die meisten Anträge (5.769 Anträge bzw. 44%) wurden bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt. An zweiter Stelle folgen Anträge, die bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung eingereicht wurden (4.043 Anträge bzw. 31%).

² Landschaftsverband Rheinland: 3. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 27.05.2020, www.lvr.de, S. 2.

³ E-Mail des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.08.2020

⁴ Landschaftsverband Rheinland: Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW – Rückkehr zur Normalität, Informationsschreiben vom 24.08.2020, www.lvr.de, S. 4.

⁵ Die alternative Antwortmöglichkeit, statt der Zahl der Anträge die Zahl der Antragsteller zu nennen, wurde kaum genutzt, hier wurden insgesamt 208 Antragsteller genannt.

Tabelle 2 Anträge nach Leistungsträger Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

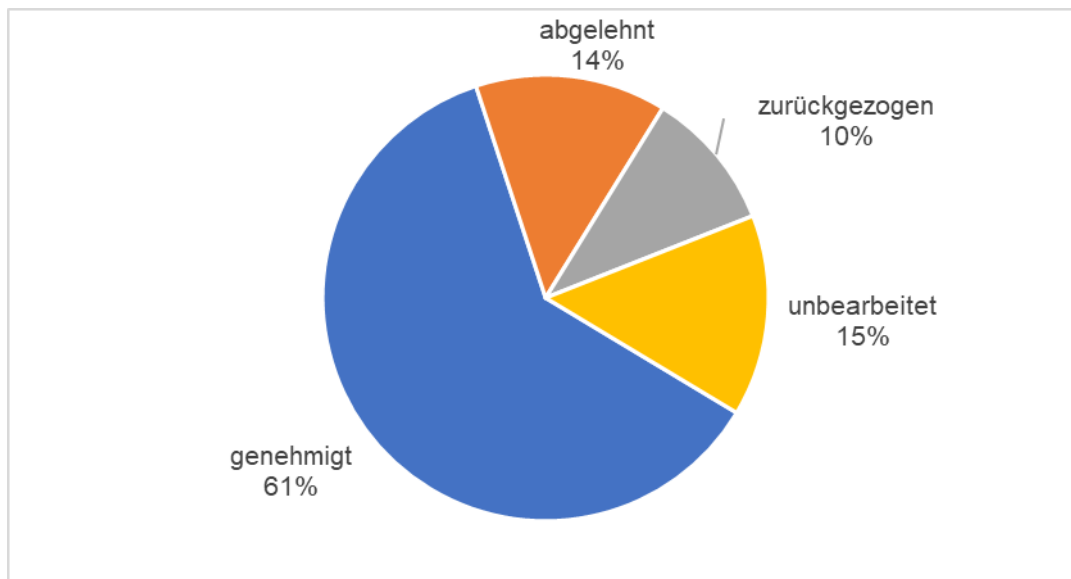
Leistungsträger	Anträge	Anteil
BA	5.769	43,9%
DGUV	4.043	30,8%
DRV	824	6,3%
GKVI	50	0,4%
BAMF	1.402	10,7%
Länder	788	6,0%
Sonstige	254	1,9%
Insgesamt	13.130	100,0%

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

An das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden 1.402 Anträge gerichtet (11%) und an die Deutsche Rentenversicherung bzw. ihre Regionalträger 824 Anträge (6%). Von den Mitgliedsorganisationen der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden nur 50 Anträge (0,4%) gemeldet, die insbesondere den Bereich der Frühförderung betreffen. Die befragten Länderministerien berichteten über 788 Anträge (6%) und sonstige Organisationen (insbesondere kommunale Ämter und Jobcenter) über 254 Anträge (1,9%). Somit wurden mehr als 80% der Anträge von den Trägern der Sozialversicherung gemeldet. Anträge aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen sind hierin nur insoweit enthalten, als sie über bundesweit agierende Organisationen gemeldet wurden.

Die Mehrzahl dieser Anträge wurden genehmigt (7.467 Anträge bzw. 61%), nur ein kleinerer Teil wurde abgelehnt (1.689 Anträge bzw. 14%). 1.241 Anträge wurden zurückgezogen (10%) und 1.778 Anträge (15%) waren zum Zeitpunkt der Befragung noch unbearbeitet. Lässt man die letzten beiden Kategorien außer Betracht, so wurden von den bearbeiteten Anträgen 82% positiv und 18% negativ beschieden.

Abbildung 2 Bearbeitungsstand der Anträge



Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

Die Summe der Ausgaben für alle genehmigten Anträge beläuft sich auf 464 Mio. EUR, davon wurden 36% im April, 40% im Mai und 24% im Juni 2020 ausgezahlt. Die höchste Ausgabensumme wurde über die DRV ausgezahlt (322 Mio. EUR bzw. 69,4%), an zweiter Stelle folgt das BAMF mit 76,7 Mio. EUR (16,5%) und an dritter Stelle die BA mit 46,6 Mio. EUR (10,0%). Diese drei Organisationen haben somit 96% der gesamten Ausgabensumme ausgezahlt. Die übrigen Organisationen haben zusammen 18,7 Mio. EUR bzw. 4% der gesamten Ausgabensumme gezahlt

Tabelle 3 SodEG-Ausgaben nach Leistungsträger

Leistungsträger	Fördersumme	Anteil
BA	46.595.030	10,0%
DGUV	8.527.117	1,8%
DRV	322.000.000	69,4%
GKVI	2.669.616	0,6%
BAMF	76.700.000	16,5%
Länder	4.532.036	1,0%
Sonstige	2.976.201	0,6%
Insgesamt	464.000.000	100,0%

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

Die Ausgaben unterscheiden sich erheblich nach dem Rechtskreis. In der folgenden Tabelle werden die Summen der genehmigten Anträge und die Ausgabensummen entsprechend aufgeschlüsselt. Für die Fragebögen, die vollständige Angaben zur Zahl der genehmigten Anträge und zur Höhe der Ausgaben machen konnten, lassen sich aus beiden Angaben auch die durchschnittlichen Ausgaben pro Antrag berechnen, indem man die Gesamtausgaben durch die Zahl der genehmigten Anträge dividiert (hier: genehmigte Anträge mit Nennung der Ausgaben). Im Durchschnitt wurden 74.923 EUR pro genehmigtem Antrag ausgezahlt. Die Spannweite reicht von Beträgen unter 20.000 EUR pro Antrag in den Rechtskreisen SGB III, SGB VII, SGB VIII und SGB IX, Teil 2 über Ausgabenbeträge zwischen rd. 30.000 und 90.000 EUR in den Bereichen des SGB II, SGB V und Migration/ Flüchtlinge bis zu rd. 460.000 EUR pro genehmigtem Antrag im Bereich des SGB VI.

Tabelle 4 Ausgaben nach Rechtskreis

Rechtskreis	genehmigte Anträge	darunter mit Nennung der Ausgaben	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben pro Antrag in €
SGB II	2.450	1.210	38,8	32.073
SGB III	680	680	12,3	18.152
SGB V	20	20	1,4	68.743
SGB VI	700	700	322,0	460.000
SGB VII	2.554	2.554	8,5	3.339
SGB VIII	12	12	0,2	17.319
SGB IX Teil 2	183	154	2,1	13.906
SGB XII	13	9	0,2	24.031
Migration/Flüchtlinge	855	854	78,1	91.445
Gesamt	7.467	6.193	464,0	74.923

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

In welchem Umfang vorrangige Leistungen nach § 3 SodEG berücksichtigt wurden, können von 70 darauf antwortenden Organisationen nur 42 einschätzen, den übrigen 28 Organisationen ist dies unbekannt. Von diesen 42 Organisationen sagen 67%, dass vorrangige Leistungen bei mehr als der Hälfte der Anträge berücksichtigt worden seien, 12% sagen bei etwa der Hälfte der Anträge und 21% bei weniger als einem Viertel der Anträge. Die Kategorie „bei etwa einem Viertel der Anträge“ wurde nicht angekreuzt.

Im Rahmen der Befragung wurde auch ermittelt, zu welchem Anteil Dienstleister Zuschüsse nach dem SodEG erhielten. Dazu wurden die Träger danach gefragt, mit wie vielen Diensten sie normalerweise kooperieren und in welcher Höhe sie deren Leistungen vergüten.

Die Frage, mit wie vielen sozialen Diensten die Träger im Jahr 2019 einen Leistungsvertrag abgeschlossen hatten bzw. in einem Rechtsverhältnis standen, beantworteten 28 Träger. Diese standen mit 6.371 sozialen Diensten in einem Rechtsverhältnis. 14 dieser Träger hatten auch Anträge auf SodEG bewilligt. Nimmt man nur diesen Anteil der Träger in den Blick, die sowohl Angaben zu bewilligten Anträgen machten als auch zu den Diensten insgesamt, mit denen sie in einem Rechtsverhältnis stehen, so zeigt sich, dass diese Träger für ein Drittel der kooperierenden Dienste (32%) SodEG-Anträge bewilligt haben.

Zum Gesamtumfang der finanziellen Mittel, mit denen die befragten Träger die kooperierenden Dienste im Gesamtjahr 2019 vergütet haben, konnten 11 Träger eine Auskunft geben. Diese haben im Jahr 2019 insgesamt 5,95 Mrd. Euro als Vergütung an soziale Dienste gezahlt. Die Zuschüsse, die diese Träger im Rahmen des SodEG ausgezahlt haben, belaufen sich auf 405 Mio. Euro. Bei diesen Trägern machen somit die SodEG-Zuschüsse einen Anteil von 7,2% der im Vorjahr insgesamt geleisteten Vergütungen aus.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass diese Auswertung nur einen der großen Leistungsträger einbezieht. Die Leistungsträger, die vollständige Angaben zu (a) den Diensten, mit denen sie normalerweise in Kontakt stehen, und denen, die darunter SodEG-Mittel erhielten, und (b) der Gesamtsumme ihrer jährlichen Ausgaben und darunter dem Anteil an SodEG-Ausgaben machen konnten, haben zusammen 1.000 der insgesamt rd. 13.000 Anträge erhalten, sie repräsentieren daher nur einen kleinen Teil der Stichprobe. Die beiden Träger mit den meisten Anträgen, BA und DGUV (vgl. Tab. 2), haben hingegen diese Angaben nicht vollständig geliefert. Das BAMF als Träger mit der drittgrößten Zahl der Anträge hat hierzu vollständige Angaben gemacht und konnte daher bei dieser Berechnung berücksichtigt werden. Die DRV mit der viertgrößten Zahl an Anträgen konnte nicht hinsichtlich der unterstützten Dienste, sondern nur hinsichtlich des Ausgabenanteils berücksichtigt werden und liegt hier im Durchschnitt dieser Berechnung.

4. Erfahrungen mit der Bearbeitung des SodEG

Neben den in Abschnitt 3 dargestellten Datenangaben wurden auch Erfahrungen und Einschätzungen der Leistungsträger aus der Bearbeitungspraxis erhoben.

4.1 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und klärungsbedürftige Fragen

Zunächst wurde nach Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge gefragt: Gibt es Fallkonstellationen, die mit den Regelungen des SodEG nicht bearbeitet werden können? Hierzu äußerten sich 71 Leistungsträger, von denen 80% keine derartigen Schwierigkeiten sehen. Die übrigen 20% der Befragten nannten Fallkonstellationen und Probleme, die vier Kategorien zugeordnet werden können.⁶

⁶ Eine Aufgliederung der Nennungen zu den offenen Antwortmöglichkeiten nach einzelnen Trägertypen ist angesichts der geringen Fallzahl derer, die hierzu geantwortet haben, nicht möglich. Die einzelnen Nennungen werden im Anhang dargestellt.

Unklare Fallkonstellationen und Probleme

Hierunter wurden genannt:

- Klärung der Leistungsberechtigung (wie z.B. Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage bei Freien Trägern)
- Unterauftragnehmer (z.B. Soziale Dienstleister, die in die Leistungserbringung anderer eingebunden sind wie Fahrdienste der WfbM)
- Mischformen von Leistung und Nichtleistung, etwa bei teilweiser Wiederaufnahme der Leistungserbringung
- Vorrangige Entschädigung z.B. durch andere Rettungsschirme

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung konnten auch bestimmte Fragen wiederholt gestellt werden, für die sich eine zentrale Beantwortung empfehlen würde. Hierzu äußerten sich 28 Befragte, von denen 8 keine Fragen ungeklärt fanden. Die übrigen 20 Befragten führten dagegen eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen Fragen auf, die im Folgenden nach fünf Kategorien sortiert dargestellt werden.

Klärungsbedürftige Fragen

- Allgemeine Fragen
Manche Träger finden die Formulare unklar und wünschten sich weitere Definitionen wie z.B.: Was ist ein sozialer Dienstleister im Sinne des SodEG?
- Zu erfüllende Voraussetzungen
Einige Fragen richten sich auf das Ausmaß der Existenzgefährdung, die bei SodEG-Leistungen vorausgesetzt wird: Warum muss erst eine Bestandsgefährdung vorliegen, um Zuschüsse nach SodEG erhalten zu können? Teilweise Leistungserbringung (ohne Bestandsgefährdung) wird daher bestraft.
- Anrechnung vorrangiger Leistungen
Weitere allgemeine Fragen betreffen die Berechnung der Leistungen und die dabei vorzunehmende Anrechnung vorrangiger Leistungen wie z.B. der Anspruch auf eine Haftpflichtversicherung.
- Zusammenspiel mit Kurzarbeit
Ein besonderes Thema ist die Zahlung von Zuschüssen, wenn bereits Kurzarbeit beantragt wurde oder beantragt werden könnte.
- Details der Anwendung
Weiterhin wurden verschiedene Fragen zu einzelnen Details gestellt wie etwa zur Anwendung des SodEG bei der Einzelfallhilfe wenn Fachleistungsstunden bewilligt, aber nicht geleistet wurden

Weiterhin konnten Probleme bei der Umsetzung des SodEG genannt werden mit der Zusatzinformation, ob diese Probleme (1) bereits gelöst werden konnten, (2) bisher noch nicht gelöst wurden, (3) noch in Bearbeitung waren oder (4) ob deren Bearbeitungsstand nicht bekannt war. Die Nennungen der 20 Befragten, die hierzu Aussagen gemacht haben, werden im Folgenden diesen vier Kategorien zugeordnet.

Probleme bei der Umsetzung des SodEG

- Gelöste Probleme
Oft konnten die zunächst noch unklaren Punkte gelöst werden. Dies betrifft vor allem die Berechnung des Zuschusses und die Anrechnung vorrangiger Leistungen.

Unzureichende Informationen, teilweise auch wegen zu kurzer Vorbereitungszeit, konnten eingeholt werden, dies betrifft z.B. die rechtlichen Grundlagen zur Auszahlung.

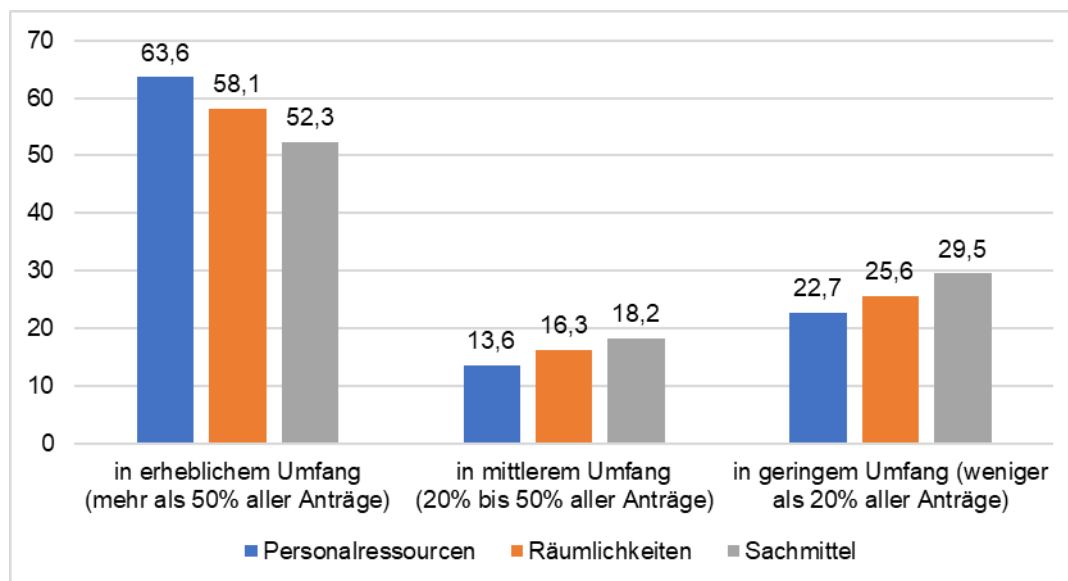
Viele Detailfragen der Umsetzung konnten gelöst werden, etwa zur Auslegung einzelner SodEG-Regelungen.

- **Noch ungelöste Probleme**
Die noch ungelösten Probleme sind sehr heterogen. Manche Aspekte werden von einigen Trägern als ungelöst bezeichnet, die andere Träger schon lösen konnten wie z.B. die Aufteilung vorrangiger Mittel auf Leistungsträger.
- **Probleme, die noch in Bearbeitung sind**
Einige Träger nennen auch Probleme, mit deren Bearbeitung sie noch befasst sind wie z.B. die Anwendung SodEG auf die Einzelfallhilfe.
Darunter werden nicht nur inhaltliche, sondern in Einzelfällen auch eher formale Punkte genannt wie etwa komplizierte und lange Bearbeitung bei der gebündelten Antragsabwicklung über Dachverbände.
- **Probleme, deren Bearbeitungsstatus unbekannt ist**
Schließlich wurden einige dieser Probleme auch genannt, zu deren Bearbeitungsstatus keine Informationen vorlagen.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine Bilanzierung des SodEG noch verfrüht erscheint: „Das SodEG wird erst Wirkung bei einer möglichen zweiten Covid 19-Welle entfalten. Denn nur dann können die Träger tatsächlich Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten rechtzeitig zur Verfügung stellen.“

4.2 Praxis der Einsatzklausel nach § 1 SodEG

Die Mittel des SodEG sind daran geknüpft, dass die Dienstleister eigene Ressourcen anbieten, auf die bei Bedarf zur Bewältigung coronabedingter Probleme zurückgegriffen werden kann (Einsatzklausel nach § 1 SodEG). Dieses Angebot kann sich auf Personal, Räumlichkeiten oder Sachmittel beziehen. Hierzu konnten 44 Träger Auskunft geben. Diese gaben an, dass in erheblichem Umfang (d.h. bei mehr als 50% der Anträge) vor allem Personalressourcen (63,6%) angeboten wurden, nur bei 22,7% spielte dies kaum eine Rolle (d.h. bei weniger als 20% der Anträge). An zweiter Stelle werden Räumlichkeiten angeboten, und zwar nach 58,1% der Träger in erheblichem Umfang, während 25,6% der Träger diese nur in geringem Umfang angeboten wurden. Sachmittel stehen an dritter Stelle, sie wurden 52,3% der Träger in erheblichem Umfang angeboten, 29,5% der Träger aber nur in geringem Umfang (jeweils fehlende Anteile zu 100%: „in mittlerem Umfang“).

Abbildung 3 Angebotene Ressourcen (in %)

Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

Unterschiedlich sind die Verfahren, nach denen diese Ressourcen ermittelt und für einen potenziellen Einsatz vermerkt werden. Hierzu gaben 46 Träger Auskunft. In der Regel wird eine Erklärung der Leistungsbezieher als ausreichend betrachtet, oft auch mit einer Auflage im Bewilligungsbescheid. Eine aktive Überprüfung oder sonstige Regelung werden nur von einem kleineren Teil der Träger genannt.

Verfahren zur Umsetzung der Einsatzklausel

Die von den Befragten genannten Verfahren, die zur Umsetzung der Einsatzklausel Anwendung fanden, lassen sich sechs Kategorien zuordnen.

- Erklärung

Mehrere Leistungsträger lassen sich in Form einer Erklärung des Dienstleisters versichern, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden; die Antworten lauteten z.B. „Angaben mussten auf dem Antragsformular glaubhaft versichert werden. Wenn die Angaben unvollständig waren, wurde der Leistungsbescheid des Landschaftsverbandes angefordert.“
- Auflage

Einige Träger antworteten, dass sie eine Auflage in den Bewilligungsbescheid aufnehmen, wonach der soziale Dienstleister seine Unterstützungsmöglichkeiten aktiv anzubieten hat.
- Überprüfung

Eine weitere Stufe umfasst auch eine Überprüfung dieser Angaben, wie folgende Antwort zum Ausdruck bringt: „Die vom Dienstleister angegebenen Unterstützungsmöglichkeiten wurden überprüft. Der Bewilligungsbescheid wurde unter der Auflage erlassen, dass diese unterstützenden Maßnahmen der lokalen Koordinierungsstelle angeboten werden.“
- Sonstige Regelung

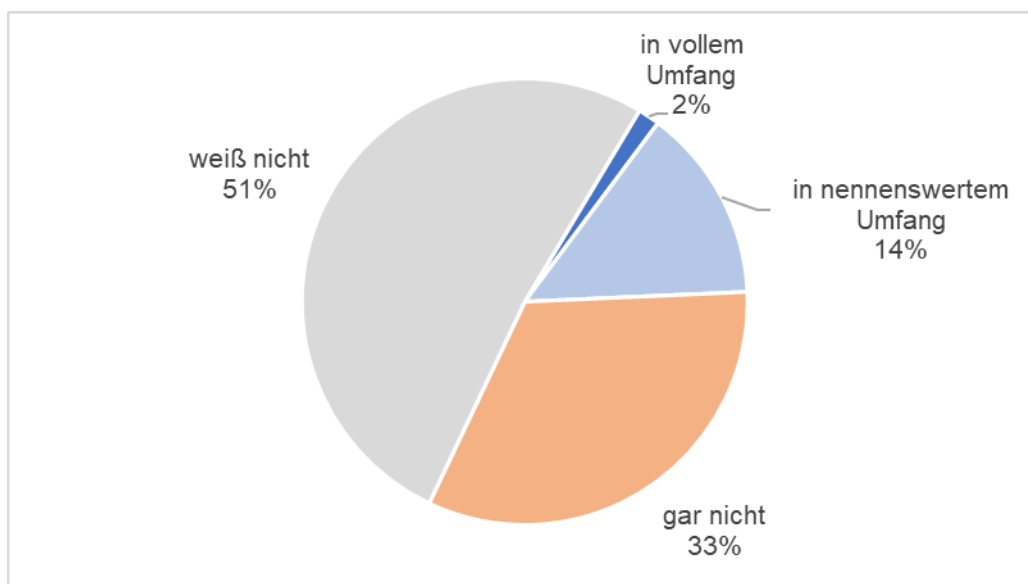
Einige Träger nennen in diesem Zusammenhang besondere Regelungen wie z.B., dass Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel erst nachträglich zur Verfügung gestellt wurden.
- Keine Regelung

Manche Träger sagen aber auch offen, dass sie zur Umsetzung der Einsatzklausel keine Regelungen getroffen haben.
- Keine Inanspruchnahme

Die Einsatzklausel kommt natürlich nicht zur Anwendung, wenn das SodEG nicht in Anspruch genommen wird.

Es wurde ausdrücklich danach gefragt, inwieweit diese angebotenen Ressourcen tatsächlich auch genutzt wurden. Von 64 Trägern, die diese Frage beantworteten, wussten dies 33 Träger nicht (51%).⁷ Von den übrigen 31 Trägern sagten die meisten, dass die Ressourcen gar nicht genutzt worden seien (33% der Antwortenden bzw. 68% derer, die dies wussten). Nur ein Träger gab an, dass diese Ressourcen auch in vollem Umfang genutzt werden und neun weitere Träger (14% aller Antwortenden bzw. 29% derer, die dies wussten) gaben an, dass diese Ressourcen zumindest in nennenswertem Umfang genutzt werden (die Kategorie „in geringem Umfang“ wurde nicht gewählt). Diese Angaben konnten allerdings eher die kleineren Träger machen, bei denen wenige Anträge gestellt worden waren. Die großen Träger auf Bundesebene konnten zu rd. 90% diese Frage nicht beantworten.

Abbildung 4 Inanspruchnahme der angebotenen Ressourcen



Quelle: ISG-Befragung zum SodEG 2020

4.3 Erstattungsverfahren

Schließlich wurde gefragt, welche Herausforderungen mit der Umsetzung des im SodEG vorgesehenen Erstattungsverfahrens gesehen werden. 50 Träger machten hierzu Angaben, davon sahen vier Träger keine Herausforderungen oder Schwierigkeiten. Die übrigen 46 Träger nannten die folgenden Herausforderungen.

Herausforderungen des Erstattungsverfahrens

- Einheitliches Verfahren, Rechtssicherheit, klare Zuständigkeit wie z.B. rechtssichere Feststellung der Anspruchshöhe bei Anrechnung vorrangiger Mittel - Kenntniserlangung über den Zufluss vorrangiger Mittel
- Informationsbeschaffung - zur Berechnung des Erstattungsbetrags müssen ggfs. mehreren beteiligten Leistungsträgern die gleichen Informationen zur Höhe der vorrangig gewährten Leistungen vorliegen. Diese vorrangigen Leistungen müssen von allen Leistungsträgern mit der gleichen Methodik ermittelt worden sein.

⁷ Nach der gesetzlichen Konzeption des SodEG sind die Träger auch nicht dazu verpflichtet, sich darüber Kenntnis zu verschaffen.

- (Hoher) Arbeitsaufwand: Der Verwaltungsaufwand etwa zur Ermittlung von Daten und Anforderung der entscheidungserheblichen Unterlagen wird von einigen Trägern als erheblich eingeschätzt.
- Anrechnungsfragen bei Mischfinanzierung, hier wird häufig die Unklarheit genannt, wie anteiliges Kurzarbeitergeld zu behandeln sei. Da viele Sozialdienstleister für mehrere Leistungsträger tätig sind, sei auch die Berücksichtigung von Entschädigungen und Zuschüssen von Bund und Land bei der Ermittlung des gerechtfertigten SodEG-Zuschusses schwierig.

5. Fazit

Zur Umsetzung des SodEG zeigt sich auf Grundlage der im Sommer 2020 durchgeführten Befragung somit ein heterogenes Bild. Mehrere der befragten Leistungsträger wenden das SodEG nicht an, weil in ihren Ländern andere Regelungen mit vergleichbarer Zielrichtung in Kraft gesetzt wurden. Von den Befragungsteilnehmern, die das SodEG angewandt hatten, berichtet die Mehrheit über keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Wenn Schwierigkeiten berichtet wurden, geht es beispielsweise um Fragen der Anwendung bei Mischfinanzierung, Anrechnung vorrangiger Leistungen oder teilweiser Wiederaufnahme der Tätigkeit der Dienstleister. Die von diesen einzusetzenden Ressourcen werden eher selten genutzt, soweit den befragten Trägern dies bekannt ist. Die Befragungsteilnehmer führen einen Teil der Schwierigkeiten darauf zurück, dass die Befragung bereits vier Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes begonnen wurde, gehen aber davon aus, dass sich die Umsetzung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2020 einspielen wird.

Literaturverzeichnis

Landschaftsverband Rheinland (2020): 3. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 27.05.2020, www.lvr.de

Landschaftsverband Rheinland (2020): Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW – Rückkehr zur Normalität, Informationsschreiben vom 24.08.2020, www.lvr.de

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2018 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist

Anhang

Einzelnennungen der Antworten auf offene Fragen

Zu 4.1 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und klärungsbedürftige Fragen

Unklare Fallkonstellationen und Probleme

- Klärung der Leistungsberechtigung
 - Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage bei Freien Trägern
 - kleine Unternehmen erhalten oft keine Hilfen
- Unterauftragnehmer
 - Soziale Dienstleister, die in die Leistungserbringung anderer eingebunden sind (z.B. Fahrdienste der WfbM)
 - Fahrdienste, welche als Subunternehmer für andere Fahrdienste fahren.
- Mischformen von Leistung und Nichtleistung
 - teilweise Wiederaufnahme der Leistungserbringung
 - Anrechnung von sich erhöhenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum (z.B. Fahrdienst)
 - Komplexträger Einrichtungen mit Mischangeboten und Mischfinanzierungen
 - Integrative Frühförderung
- Vorrangige Entschädigung
 - Andere Rettungsschirme
 - Anrechnung Heilmittelschutzschirm

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung konnten auch bestimmte Fragen wiederholt gestellt werden, für die sich eine zentrale Beantwortung empfehlen würde. Hierzu äußerten sich 28 Befragte, von denen 8 keine Fragen ungeklärt fanden. Die übrigen 20 Befragten führten dagegen eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen Fragen auf, die im Folgenden nach fünf Kategorien sortiert dargestellt werden.

Klärungsbedürftige Fragen

- Allgemeine Fragen
Manche Träger finden die Formulare unklar und wünschten sich weitere Definitionen. Hierzu wurde genannt:
 - Was ist ein sozialer Dienstleister im Sinne des SodEG?
 - Wie ist der Trägerbegriff auszulegen, ist bei einem landes- oder bundesweit tätigen Träger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten Trägers zu beurteilen oder nur einzelne Sparten?
 - Wie ist der Begriff Rechtsverhältnis konkret auszulegen?
 - Fallkonstellationen wären hilfreich: wann tatsächlich anwendbar, wann nicht?
 - Wann erscheint eine Angabe überwiegend glaubhaft? Beispiel!
 - Frühzeitige Planungssicherheit in Bezug auf Beginn der Anspruchsprüfung nach § 4 SodEG wäre gut
- Zu erfüllende Voraussetzungen
Einige Fragen richten sich auf das Ausmaß der Existenzgefährdung, die bei SodEG-Leistungen vorausgesetzt wird:

- Existenziell bedrohende wirtschaftliche Lage oder wirtschaftliche Beeinträchtigung als Anspruchsvoraussetzung?
- Warum muss erst eine Bestandsgefährdung vorliegen, um Zuschüsse nach SodEG erhalten zu können? Teilweise Leistungserbringung (ohne Bestandsgefährdung) wird daher bestraft.
- Anrechnung vorrangiger Leistungen
Weitere allgemeine Fragen betreffen die Berechnung der Leistungen und die dabei vorzunehmende Anrechnung vorrangiger Leistungen:
 - Wie wird der Anspruch nach dem SodEG konkret berechnet? Wie wird die Spitzabrechnung vorgenommen?
 - Warum wird nicht der gesamte Ausfall ausgeglichen?
 - Vorrangigkeit einer Haftpflichtversicherung?
 - Förder- bzw. Ausschlusskriterien vorrangiger Mittel aus den Überbrückungshilfen Konjunkturpaket?
 - Wie erfolgt die Berechnung des SodEG-Zuschusses, wenn teilweise wieder Leistungen erbracht werden?
 - Aufteilung der vorrangigen Mittel, wenn die Mitarbeiter für mehrere Leistungen/ Sozialleistungsträger tätig sind und die vorrangigen Leistungen in einer Summe für den gesamten Betrieb gezahlt wurden; die Frage, wie die vorrangigen Mittel nach § 4 S. 1 Nr. 2 und 4 zwischen den Leistungsträgern aufgeteilt werden, sollte zentral gelöst werden.
- Zusammenspiel mit Kurzarbeit
Ein besonderes Thema ist die Zahlung von Zuschüssen, wenn bereits Kurzarbeit beantragt wurde oder beantragt werden könnte:
 - Besteht eine Verpflichtung zur Beantragung von Kurzarbeit?
 - Können Überzahlungen/Unterzahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld im Rahmen einer Endabrechnung justiert werden?
- Details der Anwendung
Weiterhin wurden verschiedene Fragen zu einzelnen Details gestellt:
 - Anwendung des SodEG bei Einzelfallhilfe - bewilligte, aber nicht geleistete Fachleistungsstunden
 - Betrachtung von LTA-Einrichtungen als Einheit oder nach Standorten (Außenstellen)
 - Dürfen Sozialdienstleister Ihre Ressourcen in mehreren Anträgen bei verschiedenen Leistungsträgern angeben?
 - Sind Überzahlungen zu verzinsen?
 - Berechnung des Zuschusses: Anrechnung von Zahlungen aus Weiterführung von Hilfen und vorrangigen Leistungen im Monat des Zuflusses oder für den Monat, in dem die Leistung erbracht wurde?
 - Datenaustausch zwischen Leistungsträgern zur Anrechnung vorrangiger Leistungen
 - Müssen konkrete Corona-bedingte Ausfälle im Antrag aufgeführt werden?
 - Wie können coronabedingte Mehrkosten (bspw. Schutzausrüstungen, Hygieneartikel und Personalaufwendungen) geltend gemacht werden?
 - Vorgehensweise nach dem 30.9., wenn der Träger seinen Geschäftsbetrieb z.B. aufgrund der weiterhin geltenden Abstandsregelung nicht wieder vollumfänglich aufnehmen kann?
 - Weiterhin besteht große Unsicherheit bzgl. der Fortsetzung von Zahlungen an Honorarlehrkräfte.

Weiterhin konnten Probleme bei der Umsetzung des SodEG genannt werden mit der Zusatzinformation, ob diese Probleme (1) bereits gelöst werden konnten, (2) bisher noch nicht gelöst wurden, (3) noch in Bearbeitung waren oder (4) ob deren Bearbeitungsstand nicht bekannt war. Die Nennungen der 20 Befragten, die hierzu Aussagen gemacht haben, werden im Folgenden diesen vier Kategorien zugeordnet.

Probleme bei der Umsetzung des SodEG

• Gelöste Probleme

Oft konnten die zunächst noch unklaren Punkte gelöst werden. Dies betrifft vor allem die Berechnung des Zuschusses und die Anrechnung vorrangiger Leistungen:

- Anrechnung von Zahlungen/vorrangigen Leistungen (Zuflussprinzip)
- Höhe der Anrechnung sukzessiv steigender Einkommen
- Abrechnung nach Rechnungslegung und nicht nach Zufluss, Missachtung § 3 S. 2 SodEG
- Abrechnung nach Zufluss und nicht nach Fälligkeit
- Verständnisprobleme des Sozialdienstleiters bei Berechnung der Zuschusshöhe unter Berücksichtigung vorrangiger Mittel
- Ermittlung anteiliges Kurzarbeitergeld
- Laufzeit des SodEG-Zuschusses
- Pauschalierung oder Spitz-Abrechnung bei Fahrtkosten
- Berechnung Teilmonat März
- Buchungstechnische Fragen

Unzureichende Informationen, teilweise auch wegen zu kurzer Vorbereitungszeit, konnten eingeholt werden:

- Das SodEG war bei den für die Nutzung der Ressourcen zur Bekämpfung der Corona-Krise zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städten in allen 14 Fällen nicht bekannt
- Rechtliche Grundlagen zur Auszahlung waren unklar
- überraschendes Gesetz ohne Vorankündigung

Folgende Detailfragen der Umsetzung konnten gelöst werden:

- Auslegung einzelner SodEG-Regelungen
- Diskussion über Einschätzung der teilweise weiterlaufenden Maßnahmen
- einheitliches Antragsformular + Verfahrensprozesse
- fehlende Arbeitshinweise für die praktische Umsetzung
- sehr aufwendige Bearbeitung bei teilnehmerbezogener Berechnung i. V. m. erlassenen Allgemeinverfügungen des Landes
- Umgang mit AVGS- Maßnahmen
- Personaleinsatz für Meldungen zu verfügbaren Ressourcen
- Träger zur Antragstellung berechtigt
- Umgang mit alternativ fortgeführten Maßnahmen
- Dokumentation der Abordnung der Mitarbeiter des Trägers an den Krisenstab

• Noch ungelöste Probleme

Die noch ungelösten Probleme sind sehr heterogen. Manche Aspekte werden von einigen Trägern als ungelöst bezeichnet, die andere Träger schon lösen konnten. Im Einzelnen werden genannt:

- Aufteilung vorrangiger Mittel auf Leistungsträger
- Gerechtfertigte Höhe des Zuschusses unklar

- Grundsätzliche Frage, ob überhaupt zuständig
 - Mischfinanzierung prozentuale Anteile + Wer ist Ansprechpartner/Hauptverantwortlicher?
 - Nachweis der Bedrohung des Bestands
 - Schleichende Antragstellung
 - Sprachheilkindergarten / Sprachheilzentrum
 - Leistungen rückwirkend ohne Antrag auf Kurzarbeitergeld
 - fehlende Ansprechpartner*innen für Rückfragen
 - Frage der Behandlung anderer Rettungsschirme als vorrangiges Mittel
 - ist ein Fahrdienst (Taxi) ein Sozialdienstleister?
 - Keine Arbeitsleistung, trotz Erlaubnis dazu
 - landkreisübergreifend einheitliche Entscheidungen
- Probleme, die noch in Bearbeitung sind
Einige Träger nennen auch Probleme, mit deren Bearbeitung sie noch befasst sind:
 - andere Träger erklärten höhere Übernahmebeträge (>75%) der Kosten und forderten Anwendung der Regelungen § 123 ff. SGB IX
 - Anwendung SodEG auf Einzelfallhilfe
 - Bestimmung bzw. Erweiterung des Empfängerkreises für SodEG-Leistungen
 - Findet das SodEG auch auf Fahrkosten/Fahrtunternehmer Anwendung, die Menschen mit Behinderungen von den besonderen Wohnformen in die WfbM bringen? Fallen sie in den Anwendungsbereich des SodEG, da Verträge nur zwischen WfbM und Fahrtunternehmer bestehen?
 - Nachträgliche Korrekturen wegen Kurzarbeitergeld
 - Prüfbarkeit von Doppelförderungen ist herausfordernd
 - Umgang mit schwankenden Zuflüssen für erbrachte Leistungen
 - Gestaltungsermessen bei der Umsetzung
 - Konkrete Auslegung des Begriffs „Rechtsverhältnis“
 - Berücksichtigung vorrangiger Mittel / Erforderliche Personalressourcen für die Umsetzung
 - Prüfbarkeit von Doppelförderungen von unterschiedlichen Kommunen schwierig

Darunter werden nicht nur inhaltliche, sondern in Einzelfällen auch eher formale Punkte genannt.

- Komplizierte und lange Bearbeitung bei der gebündelten Antragsabwicklung über Dachverbände
 - Organisationseinheit des Antragstellers
 - Nachforderung von SodEG-Unterlagen, da Antragsunterlagen zu grob
 - fehlende Angaben wesentlicher Daten im Antrag
- Probleme, deren Bearbeitungsstatus unbekannt ist
An Problemen, deren Bearbeitungsstatus noch unklar ist, wurden genannt:
 - Berücksichtigung vorrangiger Mittel bereits bei Antragstellung
 - Welche Angaben im Antrag sind zu prüfen bzw. nachzuweisen?
 - Das SodEG hat die Kostenträger (teilweise) dazu veranlasst, bereits gefundene Lösungen einer Weiterfinanzierung mit Verweis auf das SodEG zu beenden.
 - Zahlungen des zurückliegenden Zeitraums waren teilweise noch nicht geleistet und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Zu 4.2 Praxis der Einsatzklausel nach § 1 SodEG Verfahren zur Umsetzung der Einsatzklausel

- **Erklärung**
Mehrere Leistungsträger lassen sich in Form einer Erklärung des Dienstleisters versichern, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden; die Antworten lauteten z.B.:
 - Angaben mussten auf dem Antragsformular glaubhaft versichert werden. Wenn die Angaben unvollständig waren, wurde der Leistungsbescheid des Landschaftsverbandes angefordert.
 - Einsatzerklärung, Erfassung in zentraler Datenbank als verfügbare Ressourcen
 - Der soziale Dienstleister hat schlüssig dargestellt, welche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können. Diese standen dem Verwaltungsstab zur Bewältigung der Coronakrise zur Verfügung.
 - Die Sozialdienstleister erklärten mittels Formblattes die ihnen möglichen Hilfsleistungen. Das Inklusionsamt leitete diese Informationen an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. kreisfreie Stadt.
 - Bei fehlender Erklärung wurde ein einmaliger Hinweis mit der Bitte um Nachholung bis zur festgesetzten Frist gegeben. Sofern keine Nachholung erfolgte, wurde der Antrag ablehnend beschieden.
 - Glaubhaftmachung per Bestätigung im Antragsformular und Unterzeichnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit entsprechender Erklärung zu Unterstützungsmöglichkeiten.
- **Auflage**
Einige Träger antworteten, dass sie eine Auflage in den Bewilligungsbescheid aufnehmen, wonach der soziale Dienstleister seine Unterstützungsmöglichkeiten aktiv anzubieten hat, z.B. in der Form:
 - Beschreibung, welche Mittel eingesetzt werden; Versicherung an Eides statt, dass Mittel bei Nachfrage eingesetzt werden; Versicherung an Eides statt, dass diese Voraussetzungen weiter vorliegen bei den Folgeanträgen; Auflage in den Bescheiden
 - Ressourcen müssen im Antrag aufgeführt werden. Bei Bewilligung erfolgt die Auflage, dass die Ressourcen den Krisenstäben des Landkreises gemeldet werden müssen
- **Überprüfung**
Eine weitere Stufe umfasst auch eine Überprüfung dieser Angaben:
 - Die vom Dienstleister angegebenen Unterstützungsmöglichkeiten wurden überprüft. Der Bewilligungsbescheid wurde unter der Auflage erlassen, dass diese unterstützenden Maßnahmen der lokalen Koordinierungsstelle angeboten werden.
- **Sonstige Regelung**
Einige Träger nennen in diesem Zusammenhang besondere Regelungen:
 - Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel wurden erst nachträglich zur Verfügung gestellt. Ansonsten wurden die Geldleistungen rückwirkend beantragt.
 - Bildung eines Personalpools unter Verwaltung und Koordination eines externen Personaldienstleisters
 - Mit der Bewilligung erfolgte eine Information an den Krisenstab des Landkreises über die zur Verfügung gestellten Ressourcen des Antragstellers.
- **Keine Regelung**
Manche Träger sagen aber auch offen, dass sie zur Umsetzung der Einsatzklausel keine Regelungen getroffen haben.
- **Keine Inanspruchnahme**
Die Einsatzklausel kommt natürlich nicht zur Anwendung, wenn das SodEG nicht in Anspruch genommen wird:

- Die Einsatzpflicht der sozialen Dienstleister wurde nicht eingefordert, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die sozialen Dienstleister die Arbeit teilweise wiederaufgenommen hatten.
- keine Nutzung aufgrund unkonkreter gesetzlicher Grundlage und fehlender landesrechtlicher Regelungen.

Zu 4.3 Herausforderungen des Erstattungsverfahrens

- Einheitliches Verfahren, Rechtssicherheit, klare Zuständigkeit
 - Rechtssichere Feststellung der Anspruchshöhe bei Anrechnung vorrangiger Mittel - Kenntniserlangung über den Zufluss vorrangiger Mittel
 - Juristisch exakte Definition / Zuordnung von Sozialdienstleistern (Zentrale-/Filiale-Problematik, Problematik der unterschiedlichen Zuordnung bei den Leistungsträgern) Erhebung des gesamten Mittelflusses aller Leistungsträger.
 - Uneinheitliche Handhabung bzw. Bewilligung; Uneinigkeit, auf welche soz. Dienstleister / besonderen Fälle das SodEG tatsächlich anzuwenden ist
 - Problematik bei der Feststellung der vorrangigen Leistungen - insbesondere im Zusammenspiel mit Versicherungsleistungen, die nach Festlegung des BMAS anzurechnen sind, lt. den Reha-Einrichtungen die Versicherungen aber zumindest teilweise anderer Auffassung sind.
- Informationsbeschaffung
 - Die Prüfung des Erstattungsanspruchs setzt voraus, dass der Dienstleister vollständige Angaben macht bzw. vollständige Unterlagen vorlegt. Das ist für die Krankenkasse nicht überprüfbar.
 - Datenaustausch zwischen den Sozialträgern und Anrechnung vorrangiger Leistungen
 - Zur Berechnung des Erstattungsbetrags müssen ggfs. mehreren beteiligten Leistungsträgern die gleichen Informationen zur Höhe der vorrangig gewährten Leistungen vorliegen. Diese vorrangigen Leistungen müssen von allen Leistungsträgern mit der gleichen Methodik ermittelt worden sein.
 - Alle Leistungsträger müssen über die gleichen Informationen verfügen. Alle Leistungsträger müssen die gleichen Berechnungsmethoden anwenden (Stichworte: Soziale Dienstleister mit mehreren Niederlassungen, SodEG-Zuschuss mit oder ohne vorrangige Leistung)
 - Arten vorrangiger Mittel, z.B. des Bundes und der Länder, zu denen keine transparenten Informationen vorliegen; Ermittlung der zu berücksichtigenden vorrangigen Leistungen, z.B. „Kurzarbeitergeld“
 - Die Firmen machten nicht unbedingt glaubhafte Angaben. Eine Zusammenarbeit mit Finanzämtern und anderen Stellen, die Fördermittel gewährt haben, ist unerlässlich.
 - Auffällig war, dass in keinem der 14 Fälle bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde / kreisfreien Stadt Kenntnisse zum SodEG vorhanden waren. Somit: Bessere Information erforderlich
- (Hoher) Arbeitsaufwand
 - Es ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (Ermittlung/Anfordern der entscheidungserheblichen Unterlagen, Aufteilung des EA unter mehreren Zuschussgewährenden...) zu rechnen.
 - hoher Verwaltungsaufwand, fehlende Mitwirkung der Dienstleister, abweichende Berechnungsgrundlagen zwischen Dienstleister und Leistungsträger
 - Aufwendige Rückrechnungen und zeitlicher Verzug bis zur endgültigen Abwicklung.
 - Bearbeitung der Spitzabrechnung erfordert weitere Anforderung von Unterlagen.

- Berechnung der Höhe des Auszahlungsbetrages bei Beantragung von Kurzarbeitergeld bzw. Endabrechnung von Drittmitteln und der in der Stadt getroffenen Regelung, dass das Kurzarbeitergeld noch aufgestockt wird. Ein äußerst aufwendiges Verwaltungsverfahren.
- Anrechnungsfragen bei Mischfinanzierung
 - Wie ist anteiliges Kurzarbeitergeld zu behandeln? - Wie ist Kurzarbeitergeld zu behandeln, wenn Personal nur anteilig für die Maßnahmen eingesetzt war, für die SodEG beantragt wurde? - Wie sind tatsächliche Zahlungen während der SodEG-Gewährung zu behandeln?
 - Die Geltendmachung von Minderausgaben und Verrechnung mit vorrangig gewährten Drittmitteln sowie die Anerkennung von Mehrkosten.
 - Da viele Sozialdienstleister für mehrere Leistungsträger tätig sind, ist die Berücksichtigung von Entschädigungen und Zuschüssen von Bund und Land bei der Ermittlung des gerechtfertigten SodEG-Zuschusses schwierig.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.